

Stand: 27.06.2026 01:18:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/22322

"Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz gegenüber dem Landtag für das Jahr 2017"

Vorgangsverlauf:

1. Bericht 17/22322 vom 15.05.2018



Bericht

des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz gegenüber dem Landtag für das Jahr 2017

1. Allgemeines:

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) hat das Parlamentarische Kontrollgremium dem Landtag gegenüber jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftersuchen und Maßnahmen nach Art. 9, 10, 12, 15 und 16 BayVSG zu erstatten.

2. Summarische Zusammenfassung:

Gemäß Art. 9 Satz 1 Nr. 2 BayVSG wurde ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung durchgeführt. Die Maßnahme richtete sich gegen einen Verdächtigen und dauerte 30 Tage. Bei der Durchführung der Maßnahme entstanden Kosten in Höhe von 3.064,79 Euro.

Ein verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme (Online-Durchsuchung) gemäß Art. 10 BayVSG wurde einmal durchgeführt. Die Maßnahme richtete sich gegen einen Verdächtigen und diente der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus.

Der IMSI-Catchers gemäß Art. 12 BayVSG kam einmal zum Einsatz, richtete sich gegen einen Verdächtigen und diente der Bekämpfung des Ausländerextremismus. Ein weiteres Mal wurde er zur Bekämpfung des Rechtsextremismus angeordnet, aber nicht vollzogen.

Es wurden weder Auskunftersuchen zu Verkehrsdaten einer IP-Adresse gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVSG noch zu Verkehrsdaten gemäß Art. 15 Abs. 3 BayVSG (sog. Vorratsdaten) gestellt.

Gemäß Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 BayVSG wurde kein Auskunftersuchen gegenüber einem Postdienstleister gestellt.

Gemäß Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BayVSG wurden drei Auskunftersuchen zu insgesamt 11 Telekommunikationsanschlüssen gestellt. Die Maßnahmen dienten der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus (zwei Verdächtige), des Rechtsextremismus (ein Verdächtiger) und der Spionageabwehr (ein Verdächtiger).

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayVSG wurde ein Auskunftersuchen gegenüber einem Luftfahrtunternehmen gestellt. Die Maßnahme diente der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus (zwei Verdächtige), des Rechtsextremismus (ein Verdächtiger) und der Spionageabwehr (ein Verdächtiger).

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayVSG wurden sieben Auskunftser-suchen gegenüber Kreditinstituten gestellt. Die Maßnahmen rich-teten sich gegen insgesamt 10 Verdächtige. Betroffen waren 20 Kontoverbindungen. Vier Maßnahmen dienten der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus, zwei Maßnahmen dienten der Spionageabwehr und eine der Bekämpfung des Rechtsextremis-mus.

Bei der Inanspruchnahme der Auskunftsrechte sind keine nen-nenswerten Kosten angefallen.

München, den 15. Mai 2018

Jürgen W. Heike

Vorsitzender

Berichtszeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung nach Art. 9 BayVSG

Maßnahme	Anordnungsgrund (BayVSG)	Anzahl der betroffenen Wohnungen/ Büros	Anzahl der Betroffenen	davon Verdächtige	davon Nichtverdächtige	Dauer der Maßnahme in Kalendertagen	Kosten (Euro)	Mitteilung an die Betroffenen erfolgt?	falls nein, Grund der Nichtbenachrichtigung	Relevanz für Aufgabenerfüllung des BayLfV
Nr. 1	Art. 9 Satz 1 Nr. 2	1	1	1	–	30	3.064,79	nein	Fortsetzung der Beobachtung	ja

Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme (Online-Durchsuchung) gem. Art. 10 BayVSG

Fall Nr. Anordnungsdatum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Verdächtige	Nebenbetroffene	Anzahl der betroffenen Systeme	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 13.04.2017 12.05.2017 08.06.2017	Art. 10 (internationaler, islamistischer Terrorismus)	1	–	1	13.04.2017 bis 22.06.2017	99,00 USD	ja	

Einsatz technischer Mittel – IMSI-Catcher – gem. Art. 12 Abs. 1 BayVSG

Fall Nr. Anordnungsdatum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Verdächtige	Nebenbetroffene	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 12.01.2017	Art. 12 Abs. 1 (Ausländerextremismus)	1	–	15.03.2017	–	ja	
Nr. 2 30.03.2017	Art. 12 Abs. 1 (Rechts-extremismus)	1	–	30.03.2017	–	nein	Maßnahme wurde nicht umgesetzt

Datenerhebung bei Telekommunikationsunternehmen und Telemedien gem. Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BayVSG

Fall Nr. Anordnungsdatum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Verdächtige	Neben-betroffene	Anzahl der betroffenen Telefongesellschaften	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 26.01.2017	Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 (internationaler, islamistischer Terrorismus sowie jihadistischer Salafismus)	1	1	1	rückwirkend, soweit vorhanden	40,00	ja	
Nr. 2 17.05.2017	Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 (Rechtsterrorismus)	1	1	1	27.04.2017, 19:45 Uhr bis 20:05 Uhr	30,00	ja	
Nr. 3 05.07.2017	Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 (Spionage)	1	–	1	rückwirkend, soweit vorhanden bis zur Zustellung der Anordnung	25,50	ja	

Auskunftersuchen bei Luftfahrtunternehmen und Betreibern von Computerreservierungssystemen gem. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayVSG

Fall Nr. Anordnungsdatum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Verdächtige	Neben-betroffenen	Anzahl der betroffenen Unternehmen	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 17.05.2017	Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 (internationaler, islamistischer Terrorismus)	1	–	1	rückwirkend, soweit vorhanden	–	ja	

Datenerhebung bei Kreditinstituten gem. Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayVSG

Fall Nr. Anordnungs- datum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Verdächtige	unverdächtige Kontoggeber, Verfügungs- berechtigte	Anzahl der betroffenen Kreditinstitute	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 12.01.2017	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (Spionageabwehr)	1	–	1	vom 01.11.2016 bis 30.11.2016	keine	ja	
Nr. 2 27.01.2017	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (internationaler, islamistischer Terrorismus sowie jihadistischer Salafismus)	2	–	2	vom 01.09.2016 bis drei Monate nach Zustellung der Anordnung	–	ja	
Nr. 3 01.02.2017	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (Spionageabwehr)	1	2	1	vom 01.04.2014 bis drei Monate nach Zustellung der Anordnung	51,00	ja	
Nr. 4 22.06.2017	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (internationaler, islamistischer Terrorismus sowie jihadistischer Salafismus)	1	–	2	vom 01.05.2016 bis drei Monate nach Zustellung der Anordnung	–	–	Maßnahme noch nicht abgeschlossen
Nr. 5 07.09.2017	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (internationaler, islamistischer Terrorismus)	2	1	3	01.09.2015 – 29.02.2016 01.07.2016 – 31.07.2016 01.07.2017 – 31.10.2017	–	–	Maßnahme noch nicht abgeschlossen
Nr. 6 09.10.2017	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (internationaler, islamistischer Terrorismus sowie jihadistischer Salafismus)	2	1	2	01.05.2017 – 31.10.2017	–	–	Maßnahme noch nicht abgeschlossen
Nr. 7 08.11.2017	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (Rechts- extremismus)	1	–	1	vom 01.02.2016 bis zur Zustellung der Anordnung	–	–	Maßnahme noch nicht abgeschlossen